Satzung des Fördervereins der Integrierten Gesamtschule Georg Friedrich Kolb Speyer e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein nennt sich "Förderverein der Integrierten Gesamtschule Georg Friedrich Kolb Speyer e.V." und hat seinen Sitz in Speyer.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung und zwar durch ideelle und materielle Förderung von schulischen Maßnahmen, insbesondere durch

- a) soziale Hilfen für Schüler/-innen (§ 53 Nr. 2 AO),
- b) zusätzliche Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
- c) Bereitstellung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen, die dem Interesse der Schule dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern und der Schule zum Ziele haben.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Nummer VR 50678 eingetragen.

§ 2 Verwendung der Mittel

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Speyer, die es zugunsten der Integrierten Gesamtschule Georg Friedrich Kolb Speyer für Zwecke im Sinne von § 1 zu verwenden hat.

Es erfolgt in diesem Fall keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- a) alle Schülereltern
- b) alle Lehrer/-innen
- c) Schüler/-innen
- d) ehemalige Schüler/-innen
- e) Personen oder Körperschaften, die bereit sind den Vereinszweck zu fördern.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, durch Auflösung des rechtsfähigen Vereins oder durch Tod der natürlichen Person,
- 2. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich,
- 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszweckes Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten. Über die Entscheidung des Vorstands wird das Mitglied informiert.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgegeben werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der/die Vorsitzende oder im Vertretungsfall der/die stv. Vorsitzende muss die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen.
- 2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/-innen. Sie werden für 2 Jahre gewählt und erhalten Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist.
- 5. Weitere Tagungsordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- Bei der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Über Satzungsänderungen, über Auflösung des Vereins oder über Änderungen des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾ der abgegebenen Stimmen.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird und den Mitgliedern auf Antrag zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) 5 Beisitzern/-innen,

- 2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Verein wird entweder durch den/die Vorsitzende/n und dem/die stv. Vorsitzende/n oder durch einen der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied aus dem vorgenannten Personenkreis vertreten.

§ 12 Beratende Mitglieder des Vorstands

Folgende weitere Personen sind aufgrund ihrer Funktion in der Schule assoziierte Mitglieder des Vorstandes:

- 1. der/die Schulleiter/-in
- 2. der/die Schülersprecher/-in
- 3. der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates oder im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter/-innen.

Die assoziierten Mitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie beraten den Vorstand und haben das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 2. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die von dem/der Vorsitzenden einberufen wird.
 - Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern auf Antrag zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird.
- 3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- 4. Der/die Vorsitzende kann gemeinsam mit dem /der Kassierer/-in und der Schulleitung über einen Betrag von bis zu 250 € ohne vorherige Zustimmung des restlichen Vorstandes verfügen.
- 5. Zweckgebundene Spenden werden vom Kassierer/der Kassiererin steuerlich bescheinigt und dem entsprechenden Zweck zugeführt. Der/die Kassierer/in berichtet in der nächstfolgenden Vorstandssitzung über diesen Vorgang.

§ 14 Ehrenamt

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Anträgen auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nachkommen, sofern 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und mit entsprechender Begründung beantragen.
- 2. Dies gilt auch für einen Antrag auf Auflösung des Vereins. Hierbei ist jedoch § 10 zu beachten.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Beschlussfassung erfolgte am 17. Mai 1979.

Die erste Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 06. August 1980 mit der Nummer 678 Sp.

Erste Satzungsänderung am 05. April 1984. Geändert wurden § 1 (Name) und § 6 Abs. c) (Schüler ohne Altersbegrenzung).

Zweite Satzungsänderung am 15. November 1990. Geändert wurde § 12 Abs. 1 e) (Erweiterung der Beisitzeranzahl).

Dritte Satzungsänderung am 29. August 2011. Geändert wurden § 1 (Name) und § 13 Abs. 4 und 5 (Verwaltung der Mittel).

Vierte Satzungsänderung am 30.11.2015. Geändert wurden: Überschrift (Name), § 1 (Name, Zweck) § 2 (Verwendung der Mittel), § 3 (Ausgaben), § 4 (Auflösung des Vereins), § 6 (Mitgliedschaft), § 7 (Rechte der Mitglieder), § 8 (Pflichten der Mitglieder), § 9 (Organe des Vereins), § 10 (Mitgliederversammlung), § 11(Vorstand), § 12 (Beratende Mitglieder des Vorstands), § 13 (Aufgaben des Vorstandes), § 15 (Außerordentliche Mitgliederversammlung), § 16 Inkrafttreten

...

Speyer, 30.11.2015